

UNIVERSITÄT WIEN

Rechtswissenschaftliche Fakultät

EXPOSÉ

zum Dissertationsvorhaben mit dem Thema

Der sachliche Anwendungsbereich des Europäischen Zivilverfahrensrechts

Dissertationsgebiet: Zivilverfahrensrecht

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny

Dissertantin: Mag. Katharina Schmögl

angestrebter akademischer Grad: Doktorin der Rechtswissenschaften

Wien, am 07. Februar 2011

Studienkennzahl lt Studienblatt: A 783 101

Studienrichtung lt Studienblatt: Rechtswissenschaften

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines zum Dissertationsvorhaben	2
1.1. Einleitung	2
1.2. Österreich	3
2. Darstellung des Dissertationsthemas und Problemstellungen	4
2.1. Kompetenzgrundlage der Europäischen Verordnungen	4
2.2. Anwendungsbereich des Europäischen Zivilverfahrensrechts	4
2.3. Die Europäische Menschenrechtskonvention	5
3. Forschungsstand	6
4. Forschungsmethoden	6
5. Vorläufige Gliederung der Dissertation	7
6. Auszug der verwendeten Literatur	8
6.1. Berichte	8
6.2. Gesamtdarstellungen und Kommentare	9
6.3. Aufsätze	10

1. Allgemeines zum Dissertationsvorhaben

1.1. Einleitung

Mit dem Vertrag von Maastricht wurde die schon zuvor eingeleitete justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft in Zivilsachen institutionalisiert. Vorerst war die Gemeinschaft hierfür noch auf die Form der Ausarbeitung einer zwischenstaatlichen Übereinkunft verwiesen.¹ Seit dem Vertrag von Amsterdam² vom 2.10.1997, durch den ein großer Teil der justiziellen Zusammenarbeit vergemeinschaftet wurde, war der Weg für den gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakt eröffnet. Die Europäische Union setzte sich zum Ziel, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen. Dazu zählen auch Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen. Die auf der Grundlage dieses am 1.5.1999 in Kraft getretenen Vertrags fortschreitende Vergemeinschaftung des europäischen Zivilverfahrensrechts³ ist in den letzten Jahren durch eine rasche Entwicklung gekennzeichnet und brachte zahlreiche Rechtsakte hervor. EuGVVO,⁴ Brüssel IIa-VO,⁵ EuZVO⁶ und EuInsVO⁷ sind nur einige davon. Sie sind durch unterschiedliche Regelungsgegenstände gekennzeichnet, verfolgen aber alle die Grundsätze der Transparenz, Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit.

Einerseits kam es bereits zur Ablösung des EuGVÜ durch die EuGVVO, die als europäische VO allgemeine Geltung beansprucht, in allen ihren Teilen verbindlich ist und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt, sowie der Brüssel II-VO durch die Brüssel IIa-VO, die einen weiteren sachlichen Anwendungsbereich als die aufgehobene Rechtsquelle aufweist. Andererseits brachte die EuVTVO⁸ einen bedeutenden Paradigmenwechsel im Recht der internationalen Entscheidungsanerkennung und -vollstreckung mit sich, nämlich die Abschaffung

¹ *Tarko*, Ein Europäischer Justizraum: Errungenschaften auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, ÖJZ 1999, 401 (404).

² ABI C 1997/340 = BGBl III 1995/83.

³ *Tarko* in *Mayer*, Kommentar zu EU- und EG-Vertrag (8. Lfg, 2003) Art 65 EGV Rz 9.

⁴ VO (EG) 2001/44 des Rates v 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ABI L 2001/12, 1 idF ABI L 2001/307, 28, ABI L 2002/225, 13, ABI L 2003/236, 33, ABI L 2004/334, 3, ABI L 2004/381, 10, ABI L 2006/363,1.

⁵ VO (EG) 2003/2201 des Rates v 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 2000/1347 ABI L 2003/338, 1 idF ABI L 2004/367,1.

⁶ VO (EG) 2007/1393 des Europäischen Parlaments und des Rates v 13.11.2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 2000/1348 des Rates ABI L 2007/324, 79.

⁷ VO (EG) 2000/1346 des Rates v 29.5.2000 über Insolvenzverfahren ABI L 2000/160, 1 idF ABI L 2003/236, 33, ABI L 2005/100, 1, ABI L 2006/121, 1, ABI L 2006/363, 1, ABI L 2007/159, 1 und ABI L 2008/213, 1.

⁸ VO (EG) 2004/805 des Europäischen Parlaments und des Rates v 21.4.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen ABI L 2004/143, 15 idF ABI L 2005/97, 64, ABI L 2005/300, 6 und ABI L 2008/50, 71.

des Exequaturverfahrens und den Wegfall der Gründe für die Verweigerung der Vollstreckung.⁹ Das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens in die ordnungsgemäße Rechtspflege in den Mitgliedstaaten spielt dabei eine bedeutende Rolle.¹⁰ Durch die EuMahnVO¹¹ und die EuBagatellVO¹² wurden schließlich richtige europäische Verfahren zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus liegt derzeit ein Entwurf einer Europäischen ErbrechtsVO¹³ vor, durch die es erstmals zu einer übernationalen Regelung des internationalen Erbrechts kommen würde.¹⁴ Die dadurch erfolgte Intensivierung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen ist ein entscheidender Schritt zur Schaffung eines europäischen Justizraums.

1.2. Österreich

Im Jahr 1996 hat auch Österreich mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Lugano den Anschluss an das Europäische Zivilverfahrensrecht gefunden. In den darauf folgenden Jahren hat dieses Rechtsgebiet eine äußerst dynamische Entwicklung genommen und ist zu einem umfassenden Rechtsbereich geworden, der sowohl Wissenschaft als auch Praxis beschäftigt.¹⁵ Zusammenfassend ist die Entwicklung eines europäischen Zivilprozesses von der österr Lehre als überwiegend positiv und als willkommener Innovationsschritt aufgenommen worden.¹⁶ Auch die österr Praxis hat sich als durchaus aufgeschlossen und lernwillig erwiesen: Es sind schon eine große Anzahl von richtungsweisenden Entscheidungen ergangen, die fast durchwegs im Einklang mit der europäischen Judikatur stehen.¹⁷ Unterstützt wurde diese Entwicklung durch den österr Gesetzgeber, der das einschlägige nationale Recht mit mehreren Novellen teilweise an die europäische Rechtsentwicklung angepasst hat und weiterhin Anpassungen vornimmt. Als Beispiele können in diesen Zusammenhang die ZVN 2009,¹⁸ das KindRÄG 2001,¹⁹ das neue AußStrG²⁰ und die Erweiterte Wertgrenzennovelle

⁹ Höllwert in *Burgstaller/Neumayr*, Internationales Zivilverfahrensrecht (2006) Art 1 EuVTVO Rz 2.

¹⁰ ErwGr 18; *Rechberger in Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen² V/1 (2008) Vor Art 1 EuVTVO Rz 1 sowie Rz 3 f.

¹¹ VO (EG) 2006/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates v 12.12.2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens ABI L 2006/339, 1 idF ABI L 2008/46, 52.

¹² VO (EG) 2007/861 des Europäischen Parlaments und des Rates v 11.7.2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen ABI L 2007/199, 1.

¹³ Vorschlag v 14.10.2009 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, KOM (2009) 154.

¹⁴ Näheres s *Rauscher*, EuZPR (2010) EG-ErbVO-E Rz 1 ff.

¹⁵ *Mayr in Fasching/Konecny*² V/1 Einleitung Rz 1.

¹⁶ *Mayr*, Das „Europäische Zivilprozessrecht“ und Österreich, ÖJZ 1997, 847 (852).

¹⁷ *Czernich*, Gerichtsstandvereinbarung und Auslandsbezug, wbl 2004, 458 (459).

¹⁸ Mit der Anpassungen an das Eu-Mahn- und Eu-Bagatellverfahren vorgenommen wurden; BGBl I 2009/30.

¹⁹ BGBl I 2000/135.

²⁰ Mit Anpassungen an die EuEheVO und EuEheKindVO; BGBl I 2000/59.

1997²¹ genannt werden, mit der die österr JN zum Teil an das europäische Zuständigkeitsrecht angepasst worden ist.²² Das europäische Zivilverfahrensrecht hat seine harmonisierende Wirkung jedenfalls in Österreich entfaltet.

2. Darstellung des Dissertationsthemas und Problemstellungen

2.1. Kompetenzgrundlage der Europäischen Verordnungen

Während es sich beim EuGVÜ noch um einen selbständigen völkerrechtlichen Vertrag handelte, zeigt sich gegenwärtig eine klare Bevorzugung des Instruments der Verordnung. Im Rahmen meiner Dissertation werde ich daher als erstes auf die Kompetenzgrundlage der Europäischen VO, Art 65 EGV²³, eingehen. Im Mittelpunkt der Untersuchung wird die Frage stehen, ob eine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten besteht, über Zivil- und Handelssachen ein gerichtliches Verfahren durchzuführen. Art 65 EGV umfasst die Kompetenz für alle Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit, also alle Rechtsfragen, die sich aus dem internationalen Charakter eines Zivilrechtsstreits ergeben können. Mit der Problematik, wie weit die Kompetenz der Europäischen Union reicht und inwieweit Mitgliedstaaten in der Wahl der innerstaatlichen Verfahrensart frei sind, insb ob eine Verpflichtung besteht, eine Zivilsache iSd EuGVVO im innerstaatlichen Recht zu einer Zivilgerichtssache zu machen, werde ich mich im Laufe meiner wissenschaftlichen Arbeit näher befassen.

2.2. Anwendungsbereich des Europäischen Zivilverfahrensrechts

In weiterer Folge werde ich mich dem Anwendungsbereich der Europäischen VO widmen, insb der Frage, ob dieser innerhalb des Europäischen Zivilverfahrensrechts einheitlich ist. Ich werde mich außerdem mit der Problematik beschäftigen, ob auch eine Verpflichtung von Verwaltungsbehörden, denen „Zivil- und Handelssachen“ (vgl Art 1 EuGVVO) zugewiesen sind,²⁴ besteht, die internationale Zuständigkeit nach der EuGVVO zu prüfen. Spezielles Augenmerk werde ich dabei auch auf die sukzessive Kompetenz – eine österr Besonderheit – legen, bei der sowohl Verwaltungsbehörden als auch Gerichte in einer Rechtssache

²¹ BGBl I 1997/140.

²² *Mayr*, Die Reform des internationalen Zivilprozessrechts in Österreich, JBl 2001, 144.

²³ Entspricht Art 81 Abs 2 AEUV.

²⁴ Etwa in Form einer sukzessiven Kompetenz. Siehe dazu nur *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts⁸ (2010) Rz 35 und Rz 1203 f.

tätig werden. In diesem Zusammenhang werde ich verschiedene Konstellationen analysieren und Lösungsansätze ausarbeiten.

Des Weiteren werde ich das Zusammenspiel und das Verhältnis der Verordnungen zueinander untersuchen. Außerdem werden die Beziehung zum innerstaatlichen Recht und die Auswirkungen auf dieses näher analysiert werden. Insb werde ich mich der Frage widmen, ob es durch die europäischen VO – vor allem durch die EuZVO und die EuMahnVO – zu einer Aushöhlung innerstaatlichen Rechts kommt und inwiefern nationale Standards dadurch geändert werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass laut Statistik das europäische Mahnverfahren in Österreich im Vergleich zum Gesamtanfall im nationalen Mahnverfahren besser als in Deutschland angenommen wird, was auch daran liegen wird, dass das nationale österr Mahnverfahren ähnlich ausgestaltet ist.²⁵

2.3. Die Europäische Menschenrechtskonvention

Auch die EMRK wird im Rahmen meines Dissertationsthemas eine Rolle spielen. Sie bildet trotz bislang fehlender formaler Bindung von EG oder EU eine wesentliche völkerrechtliche Nebenverfassung der Europäischen Union. Der EuGH hatte im Jahr 1996 eine Kompetenz der EG zum Beitritt zur EMRK auf der Grundlage des damaligen Integrationsstandes abgelehnt.²⁶ Unabhängig davon blieben die Mitgliedstaaten neben ihrem Verfassungsrecht an die Vorgaben der EMRK gebunden. Als Reaktion hierauf sieht Art 6 Abs 2 EUV nach dem Vertrag von Lissabon vor, dass die EU der EMRK beitrifft. Dadurch entsteht nicht nur die Kompetenz für den Beitritt, sondern gleichzeitig eine verbindliche Verpflichtung der Union,²⁷ die durch ein noch ausständiges Beitrittsabkommen zu erfüllen ist.

Durch den wichtigen Stellenwert der EMRK in den EU-Staaten wird sich die Dissertation auch dem Zivilrechtsverständnis der EMRK widmen. Aufgrund der autonomen Auslegung des Begriffs „civil rights“, worüber ein Tribunal zu entscheiden hat, wird vom EGMR darauf abgestellt, ob die Entscheidung unmittelbare Auswirkungen auf zivilrechtliche Ansprüche oder vermögensrechtliche Positionen hat.²⁸ Beachtlich ist, dass die Zivilrechtsbegriffe nach der EMRK und der EuGVVO nicht übereinstimmen. Daher werde ich das Zivilrechtsverständnis der EMRK jenem der EuGVVO und des österr Rechts gegenüberstellen. Es stellt

²⁵ Vgl. Europäisches Mahnverfahren – technische Umsetzung in Österreich und Deutschland, Erweiterbarkeit und Anpassung auf andere Staaten, abrufbar unter <http://www.ftvi.de/programm-1/beitraege/Praesentation%20EU%20Mahnverfahren%20Maerz%202010.pdf> (Stand 1.1.2011).

²⁶ Gutachen 2/94, Slg 1996, I-1759.

²⁷ *Streinz/Ohler/Herrmann*, Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU² (2008) 101 sowie 132.

²⁸ StRsp, vgl. EGMR U 27.7.2000, *Klein* gegen Deutschland, Nr 33379/96 NJW 2001, 213; EGMR U 25.2.2000, *Gast* und *Popp* gegen Deutschland, Nr 29357/95 NJW 2001, 211.

sich außerdem die Frage, ob sich aus der Tatsache, dass die EU der EMRK beitreten und daher der Rsp des EGMR unterworfen sein wird, die implizite Verpflichtung ergibt, einen Gleichlauf zwischen der Definition von Zivilsachen gem EuGVVO und der civil rights der EMRK herzustellen. Mit dieser Problematik werde ich mich im Rahmen meiner Dissertation ebenfalls auseinandersetzen, wie auch mit den Auswirkungen der unterschiedlichen Zivilrechtsbegriffe auf das österr Zivilrechtsverständnis.

3. Forschungsstand

Eine komplette Gegenüberstellung bzw ein Vergleich der Anwendungsbereiche sowie eine Analyse des Zusammenspiels der zahlreichen Europäischen VO sind in der Literatur nicht zu finden. Auch das Verhältnis zu Art 6 Abs 1 EMRK wurde in diesem Zusammenhang fast immer vernachlässigt. Dieses wird jedoch durch den vorgesehenen Beitritt der EU zur EMRK durch Art 6 Abs 2 EUV nach dem im Jahr 2010 in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon eine immer bedeutendere Rolle spielen. Außerdem reicht die Materie nicht nur in den europäischen Rechtsbereich, sondern berührt auch das Verfassungs- und das Verwaltungsrecht. In diesem Verhältnis stellt sich die Frage, ob bzw inwieweit nach Gemeinschaftsrecht für Verwaltungsbehörden die Verpflichtung besteht, die Europäischen VO anzuwenden, um vor allem der Europäischen Regelung der internationalen Zuständigkeit zum Durchbruch zu verhelfen. Es wurden zwar bereits Behauptungen aufgestellt, diese Frage wurde jedoch – nach meinem derzeitigen Forschungsstand – weder in der Literatur noch in Judikatur eingehend problematisiert. Die äußerst rasche Entwicklung des Europäischen Zivilverfahrensrechts und der Abschluss zahlreicher neuer VO bieten Raum für viele detaillierte Nachforschungen in diesem Bereich. Dies vor allem deshalb, weil über den Umfang des Anwendungsbereiches erst kürzlich in Kraft getretener VO noch keine klarstellenden Entscheidungen des EuGH, der in den meisten Fällen eine autonome Interpretation bevorzugt, vorliegen und daher noch eine Reihe von Unklarheiten bestehen. Die dargestellten Probleme zeigen, dass in diesem Bereich großer Forschungsbedarf besteht.

4. Forschungsmethoden

Die oben aufgeworfenen Fragen sollen im Rahmen meiner wissenschaftlichen Arbeit geklärt werden. Meine Dissertation soll sich allerdings nicht nur auf eine rein deskriptive Darstellung der Anwendungsbereiche des Europäischen Zivilverfahrensrechts beschränken.

Durch Gegenüberstellungen sollen Übereinstimmungen und Abweichungen aufgezeigt und somit grundsätzlich auch das Verhältnis der Europäischen VO zueinander bestimmt werden. Anhand einer Analyse der Entscheidungen des EuGH sollen der genaue Umfang der Anwendungsbereiche und somit die unterschiedlichen Regelungsziele herausgearbeitet werden. Es wird auch erörtert, ob bzw aus welchen Gründen sich der Gesetzgeber für einen anderen Umfang entschieden hat. Grundlage der Forschung werden sowohl die klassischen Interpretationsmethoden als auch die besonderen Methoden der Gemeinschaftsrechtsauslegung sein. Eine eingehende Auseinandersetzung erfolgt vor allem mit der autonomen Auslegung verschiedener Begriffe durch den EuGH, wobei unterschiedliche Entscheidungen im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit genauer untersucht und verglichen werden. Eine rechtshistorische Betrachtung erlaubt festzustellen, was ursprünglicher Sinn und Zweck des Europäischen Zivilverfahrensrechts war. Besonderes Augenmerk wird überdies sowohl auf die systematische Interpretation als auch auf die Erwägungsgründe der Europäischen VO gelegt. Die Judikatur des EGMR und des VfGH zur näheren Bestimmung der Begriffe „civil rights“ und „tribunal“ iSd Art 6 Abs 1 EMRK wird ebenfalls eine bedeutende Rolle spielen. Grundsätzlich sollen mit Hilfe der Methode der Rechtsvergleichung die Gemeinsamkeiten und Gegensätze des Zivilrechts- und somit Rechtsverfolgungsverständnisses der Europäischen VO, der EMRK und des österr Rechts aufgezeigt werden. Die gängige Literatur wird ergänzend als Informationsquelle dienen.

5. Vorläufige Gliederung der Dissertation

1. Einleitung

- 1.1. Historische Entwicklung des europäischen Zivilverfahrensrechts
 - 1.1.1. Die Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen
 - 1.1.2. Entwicklungen bis zum Vertrag von Amsterdam
 - 1.1.3. Entwicklungen ab dem Vertrag von Amsterdam
- 1.2. Ausblick

2. Kompetenzgrundlage der Europäischen Verordnungen

- 2.1. Allgemeines
- 2.2. Freiheit der Mitgliedstaaten in der Wahl der Verfahrensart?

3. Anwendungsbereich des Europäischen Zivilverfahrensrechts

- 3.1. Anwendungsbereich der EuGVVO
 - 3.1.1. Allgemeines
 - 3.1.2. Auslegung der Begriffe „Zivilsache“ und „Gerichtbarkeit“
 - 3.1.3. Ausnahmebestimmungen
 - 3.1.4. OGH 2 Ob 178/09d
- 3.2. Anwendungsbereich der EuVTVO

- 3.3. Anwendungsbereich der EuMahnVO
 - 3.4. Anwendungsbereich der EuBagatellVO
 - 3.5. Anwendungsbereich der EuZustellVO
 - 3.6. Anwendungsbereich der EuBeweisaufnahmeVO
 - 3.7. Anwendungsbereich der EuUnterhaltsVO
 - 3.8. Anwendungsbereich der Brüssel IIa-VO
 - 3.9. Anwendungsbereich der EuInsVO
 - 3.10. Entwurf einer Europäischen ErbrechtsVO
 - 3.11. Plan einer EhegüterrechtsVO
 - 3.12. Vergleich und Analyse des Verhältnisses der Verordnungen untereinander
- 4. Verpflichtung der Verwaltungsbehörden zur Anwendung der Europäischen VO?**
- 4.1. Allgemeines
 - 4.2. Pro
 - 4.3. Contra
 - 4.4. Fazit
 - 4.5. Exkurs: Sukzessive Kompetenz
 - 4.5.1. Allgemeines
 - 4.5.2. Besondere Fallkonstellationen
- 5. Art 6 Abs 1 EMRK**
- 5.1. Allgemeines
 - 5.2. Judikatur des EGMR zur Auslegung des Begriffs „civil rights“
 - 5.3. Judikatur des EGMR zur Auslegung des Begriffs „tribunal“
- 6. Vergleich des europäischen und österreichischen Zivilrechtsverständnisses**
- 6.1. Allgemeines
 - 6.2. Gegenüberstellung des Zivilrechtsverständnisses der EuGVVO und der EMRK
 - 6.3. Auswirkungen auf das österr Zivilrechtsverständnis
 - 6.4. Beitritt der EU zur EMRK
 - 6.4.1. Allgemeines
 - 6.4.2. Gleichlauf der Zivilrechtsbegriffe?
- 7. Ausblick**
- 7.1. Österreich-Konvent
 - 7.2. Grünbuch der Europäischen Kommission
 - 7.3. Resümee/Entwicklung

6. Auszug der verwendeten Literatur

6.1. Berichte

Almeida Cruz/Desantes Real/Jenard, Bericht zu dem Übereinkommen über den Beitritt Spaniens und Portugals zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl C 1990/189, 35

Borrás, Erläuternder Bericht zu dem Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen (Vom Rat am 28. Mai 1998 genehmigter Text), ABl C 1998/221, 27

Cruz/Real/Jenard, Bericht zu dem Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Spanische und der Portugiesischen Republik zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Griechenland ABI C 1990/189, 35

Jenard, Bericht über das Brüsseler Übereinkommen, ABI C 1979/59, 1 = 34 BlgNR 20. GP 51 ff

Jenard/Möller, Bericht über das Luganer Übereinkommen, ABI C 1990/189, 57 = 34 BlgNR 20. GP 211 ff

Schlosser, Bericht über das 1. Beitrittsübereinkommen vom 9.10.1978, ABI C 1979/59, 71 = 34 BlgNR 20. GP 131

Virgós/Schmit, Erläuternder Bericht zu dem EU-Übereinkommen über Insolvenzverfahren, in Stoll, Vorschläge und Gutachten zur Umsetzung des EU-Übereinkommens über Insolvenzverfahren im deutschen Recht (1997) 32

6.2. Gesamtdarstellungen und Kommentare

Brenn, Europäischer Zivilprozess (2005)

Burgstaller, Internationales Zivilverfahrensrecht I (2000), II (2001)

Burgstaller/Neumayr, Internationales Zivilverfahrensrecht (Loseblattsammlung, ab 2004)

Czernich/Tiefenthaler/Kodek, Kurzkommentar Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ (2009)

van Dijk/van Hoof/van Rijn/Zwaak, Theory and Practice of the European Convention on Human Rights⁴ (2006)

Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen² I (2000), V/1 (2008), V/2 (2010)

Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar³ (2009)

Fucik/Klausner/Kloiber, Österreichisches und Europäisches Zivilprozessrecht¹⁰ (2009)

Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen (ab 2005)

Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht³ (2010)

Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention⁴ (2009)

Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz I (2004), II (2005), III (2007), IV (2009), V (2009)

Hess, Europäisches Zivilprozessrecht (2010)

Hess/Pfeiffer/Schlosser, The Heidelberg Report – The Brussels I-Regulation (EC) No 44/2001, Study JLS/C4/2005/03 (2008)

Konecny/Schubert, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (Teillieferungen ab 1997)

König/Mayr, Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich I (2007), II (2009)

Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (Loseblattsammlung, ab 1999)

Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht⁹ (2010)

Kwapil, EuGH und EGMR – Konflikt oder Kooperation? (Dissertation Wien 2010)

Lenz/Borchardt, EU-Vertrag – Kommentar nach dem Vertrag von Lissabon⁵ (2010)

Mayer, Das österreichische Bundesverfassungsrecht⁴ (2007)

- Mayer*, Kommentar zu EU- und EG-Vertrag (Loseblattsammlung, ab 2003)
- Mayr/Czernich*, Europäisches Zivilprozessrecht (2006)
- Neumayr*, EuGVÜ – LGVÜ (1999)
- Rauscher*, Europäisches Zivilprozessrecht² I (2006)
- ders*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR (2010)
- Rechberger/Oberhammer*, Bestandkraft der Bescheide im Leistungsverfahren vor dem Sozialversicherungsträger und sukzessive Kompetenz, ZAS 1999, 85
- Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts⁸ (2010)
- Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht³ (2009)
- Schwimann*, Internationales Zivilverfahrensrecht (1979)
- Streinz/Ohler/Herrmann*, Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU² (2008)
- Tomandl*, Grundriss des österreichischen Sozialrechts⁵ (2002, Erg-H 2005, 2006)
- Tomandl*, System des österreichischen Sozialversicherungsrechts (Loseblattsammlung, ab 1978)
- Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts⁸ (2003)
- Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts (2007)

6.3. Aufsätze

- Burgstaller/Neumayr*, Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, ÖJZ 2006/13
- Czernich*, Gerichtsstandvereinbarung und Auslandsbezug, wbl 2004, 458
- Frowein*, Österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit aus europarechtlichem Blickwinkel, JB1 2005, 613
- Fuchs*, Konkursanfechtung und EuInsVO (Anmerkungen zu OLG Wien 17.10.2003, 3 R 151/03b), ÖJZ 2005/36
- Fucik*, Das EU-Bagatellverfahren nach der ZVN 2009, ÖJZ 2009/50
- ders*, Die neue Europäische Unterhaltsverordnung – Gemeinschaftsrechtliche Zuständigkeits- und Kooperationsmechanismen, iFamZ 2009, 245
- Haselberger*, Konkordanz und Disparitäten des Europarechts, ZfRV 2006/15
- Jünger*, Grenzüberschreitendes Geldeintreiben erleichtert – Europäische Mahn- und Bagatellverordnungen schaffen EU-weiten Zahlungsbefehl und vereinfachte Verfahren, DerStandard 2009/11/02
- Kaller*, Der Anwendungsbereich der Verordnung Brüssel IIa – Nach dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur EU, iFamZ 2007, 168
- Kathrein*, Neues im Enteignungsrecht, ZVR 2006/16 = IndRME 2006
- Killmann*, Der Rechtszug gegen Entscheidungen über die Entschädigung im Enteignungsverfahren im Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz, wbl 1998, 155
- ders*, Was bringt die Außerstreitreform für das Verfahren zur Festsetzung einer Enteignungsentschädigung? Bemerkungen zur sukzessiven Kompetenz im EisbEG nF, ÖJZ 2005/54
- Klauser*, Brüssel IIa-Verordnung in Kraft, ecolx 2004, 910
- Köhler*, Das Verfahren vor unabhängigen Verwaltungssenaten – Neuerungen im österreichischen Verfahrensrecht, ÖJZ 1992, 580

- Konecny*, Internationale Zuständigkeit des Insolvenzeröffnungsstaats für Anfechtungsklagen (Anmerkungen zu EuGH C-339/07), ZIK 2009/62
- König*, EuVTVO – Anwendungsbereich und Belehrungserfordernisse, RZ 2008, 99
- Machold*, Die Rom I-Verordnung – Neues IPR für vertragliche Schuldverhältnisse, Zak 2009/655
- Längle*, Wird da jemand im Ausland geklagt? Neue Judikatur des EuGH zum europäischen Zivilprozess- und Insolvenzrecht, ÖJZ 2010/90
- Mayr*, Das Europäische Bagatellverfahren in Österreich, ZVR 2009/19
- ders*, Die Reform des internationalen Zivilprozessrechts in Österreich, JBl 2001, 144
- ders*, Das „Europäische Zivilprozeßrecht“ und Österreich, ÖJZ 1997, 847
- Traar*, Der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zum internationalen Erbrecht, i-FamZ 2010, 42
- Oberhammer*, Zur Abgrenzung von EuGVVO und EuInsVO bei insolvenzbezogenen Erkenntnisverfahren (Anmerkungen zu EuGH Rs C-292/08), ZIK 2010/5
- Öhlinger*, Austria and Article 6 of the European Convention on Human Rights, EJIL 1990, 286
- Tarko*, Ein Europäischer Justizraum: Errungenschaften auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, ÖJZ 1999, 401
- Tschütscher/Weber*, Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ÖJZ 2007/27
- Weber/Fucik*, Das österreichische und das Europäische Mahnverfahren – Die wesentlichen Unterschiede, ÖJZ 2008/88